



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.07.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/002 II#0917

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG-Antrag - "Verhaltensregeln für Notare - ohne Verschlüsselung von Emails?"
[#248615]**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages wird mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Die antragsgegenständlichen Dokumente umfassen mehr als 1.300 Seiten. Deshalb ist hier nicht der Fall einer einfachen Auskunft gegeben, und der Informationszugang wird mit der Entstehung von Gebühren verbunden sein. Das Fachreferat geht unter Berücksichtigung hiesiger Erfahrungswerte davon aus, dass ein Personalaufwand von rund zwei Arbeitstagen im mittleren Dienst und zwei Stunden im gehobenen Dienst erforderlich sein wird.

Unter Anwendung der pauschalierten Stundensätze gemäß der Begründung zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind für den mittleren Dienst 30,00 Euro, für den gehobenen Dienst 45,00 Euro und für den höheren Dienst 60,00 Euro pro Arbeitsstunde anzusetzen. Dies ergibt hier einen prognostizierten Bruttowert in Höhe von 570,00 Euro. In der Gebührenpraxis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird dieser Betrag nicht „1-zu-1“ in die Gebührenermittlung eingestellt, sondern nur mit einem Anteil von 70 von 100. Somit ist voraussichtlich mit der Entstehung von Gebühren in Höhe von 380,00 bis 420,00 Euro zu rechnen.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob Sie auch im Falle der Gebührenpflichtigkeit an Ihrem Antrag festhalten. Ferner bitte ich Sie um Mitteilung, ob Sie ggf. mit der Unkenntlichmachung von



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

personenbezogenen Daten einverstanden sind. In diesem Falle könnte ein etwaiges Drittbeteiligungsverfahren entbehrlich sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.